
§ 1	Definition Spielerlizenz, Abgrenzung zum Arbeitsverhältnis	2
§ 2	Höchstzahl von Spielerlizenzen.....	2
§ 3	Beantragung einer Spielerlizenz.....	2
§ 4	Ausstellung einer Spielerlizenz; Widerruf und Rücknahme einer Spielerlizenz	2
§ 5	Anerkennung der Ordnungen, Anti-Doping-Code, Unterwerfung Schiedsgericht.....	3
§ 6	Nationalitätennachweis, Aufenthaltstitel	3
§ 7	Vereins-/Club-Wechsel.....	3
§ 8	Wechsel aus einer anderen Mannschaft bzw. in eine andere Mannschaft.....	4
§ 9	Aushilfslizenz	4
§ 10	Sonderlizenz	5
§ 11	Jugendspieler	5
§ 12	Gebühren.....	5
§ 13	Erlöschen der Spielerlizenz	6
§ 14	Nationalmannschaft.....	6
§ 15	Verschwiegenheitsverpflichtung	6
§ 16	Strafen	6

§ 1 Definition Spielerlizenz, Abgrenzung zum Arbeitsverhältnis

1. Die Spielerlizenz ist die Berechtigung eines Spielers, für einen bestimmten Bundesligisten am Spielbetrieb der 2. Basketball Bundesliga Herren (2.BBH) teilzunehmen. Der Spielerlizenzvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Spieler und der DJL. Ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Spieler und der DJL wird hierdurch nicht begründet.
2. Die Bundesligisten haben mit ihren Spielern den in der Anlage zu dieser Ordnung beigefügten Musterarbeitsvertrag zu verwenden. Abweichungen zum Musterarbeitsvertrag sind nur in den Punkten zulässig, die ausdrücklich als optional beschrieben sind. Dies gilt nicht für Arbeitsverträge, die vor dem 06.07.2014 geschlossen wurden.
3. Dem Antrag auf Erteilung einer Spielerlizenz ist eine Kopie des Arbeitsvertrages beizufügen.
4. Spielerlizenzen können im Rahmen und im Umfang von §§ 9, 10 auch an Spieler vergeben werden, die in erster Linie keine Bundesligaspieler sind.

§ 2 Höchstzahl von Spielerlizenzen

Jeder Bundesligist kann in jedem Wettbewerbsjahr nur eine bestimmte Anzahl von Spielerlizenzen beantragen. Näheres regelt die Ausschreibung.

§ 3 Beantragung einer Spielerlizenz

1. Die DJL erteilt die Spielerlizenz auf Antrag des Spielers und des Bundesligisten. Der Antrag auf Erteilung einer Spielerlizenz ist in der ProA nur im Zeitraum vom 01.07. bis 31.01., in der ProB nur im Zeitraum vom 01.07. bis 10.01. – jeweils 12:00 Uhr – zulässig.
2. Der Antrag ist nur dann gestellt, wenn der entsprechende Vordruck vollständig ausgefüllt ist und alle zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und Nachweise der DJL vorliegen. Hierzu gehören insbesondere die Erklärungen und Dokumente nach §§ 5 – 7 dieser Lizenzordnung. Als fristwährend gestellt im Sinne des Abs. 1 Satz 2 gilt auch ein Antrag, zu dem ein Aufenthaltstitel (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder die Freigabe (§ 7 Abs. 3 Satz 1) vor Fristablauf beantragt wurde. Die Spielerlizenz wird erst nach Vorlage der endgültigen Dokumente erteilt.
3. Die Bearbeitung des Spielerlizenzantrages erfolgt unabhängig von der Vorlage eines Arbeitsvertrages nach den Bestimmungen des Lizenzstatuts über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Bundesligisten. §§ 6, 16 bleiben unberührt.
4. Bei Veränderung der persönlichen Daten ist ein Antrag auf Erneuerung der Spielerlizenz zu stellen.
5. Sofern am Abschluss des Arbeitsvertrages des Spielers mit dem Bundesligisten ein Spielervermittler beteiligt war, ist dieser im Rahmen der Beantragung der Spielerlizenz anzugeben.

§ 4 Ausstellung einer Spielerlizenz; Widerruf und Rücknahme einer Spielerlizenz

1. Die Spielerlizenz wird mit Zugang der erteilten Lizenz beim Bundesligisten wirksam. Vorabbestätigungen per Fax durch die DJL sind ausreichend.
2. Die DJL kann einen Antrag ablehnen oder eine Spielerlizenz widerrufen bzw. zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorliegen oder nachträglich weggefallen sind bzw. nachträglich festgestellt wird, dass diese bei Erteilung entgegen den Angaben des Antragstellers nicht vorlagen.

3. Die DJL kann ferner einen Antrag ablehnen oder eine Spielerlizenz widerrufen, wenn der Spieler wegen einer Vermögensstraftat im Zusammenhang mit Sport rechtskräftig von einem ordentlichen Gericht verurteilt wurde.

4. Befindet sich der Bundesligist in einem Nachlizenzierungsverfahren kann der Antrag auf Ausstellung einer Spielerlizenz gemäß den Bestimmungen des LizSt abgelehnt werden.

§ 5 Anerkennung der Ordnungen, Anti-Doping-Code, Unterwerfung Schiedsgericht

1. Mit Beantragung der Spielerlizenz akzeptiert der Spieler die Ordnungen der DJL gemäß § 2 Abs. 5 der Spielordnung. Insbesondere erkennt er auch den Anti-Doping-Code des Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB) an.

2. Der Spieler hat ferner die Schiedsgerichtsvereinbarung zu unterzeichnen.

§ 6 Nationalitätennachweis, Aufenthaltstitel

1. Ausländische Spieler benötigen zur Erteilung einer Spielerlizenz einen gültigen Aufenthaltstitel für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sofern es sich nicht um Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) handelt, die hinsichtlich der Freizügigkeitsregelungen innerhalb der EU Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt sind, erhalten sie eine Spielerlizenz nur dann, wenn sie nachweisen, dass mit dem Bundesligisten ein Arbeitsvertrag als Basketballspieler besteht, für den auch ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt wurde.

2. Eine Spielerlizenz für Spieler, denen der Aufenthaltstitel entzogen ist, ist zu widerrufen.

3. Deutsche Spieler und Spieler mit einer EU-Staatsangehörigkeit, für die nach Abs. 1 kein Aufenthaltstitel nachgewiesen werden muss, haben eine Fotokopie ihres Personalausweises oder Reisepasses oder ihrer Geburtsurkunde einzureichen.

4. Eine Änderung der Staatsangehörigkeit und/oder des Inhalts des Aufenthaltstitels ist der DJL anzuzeigen.

5. Einem ausländischem Spieler, dem bis zum 31.05.2005 eine Spielerlizenz bzw. Teilnahmeberechtigung erteilt wurde, wird bei unveränderten Bedingungen (gleicher Grund für die Erteilung des Aufenthaltstitels; gleicher Bundesligist) die Spielerlizenz erteilt bzw. verlängert, auch wenn der Aufenthaltstitel nicht den Arbeitsvertrag als Basketballspieler im Sinne des Abs.1 umfasst.

6. Ausländische Spieler, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine Spielerlizenz bzw. Teilnahmeberechtigung besessen haben und während dieser Zeit in Deutschland eine öffentliche Schule oder eine vergleichbare Einrichtung besuchten oder einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachgingen, wird eine Spielerlizenz erteilt, auch wenn der Aufenthaltstitel nicht den Arbeitsvertrag als Basketballspieler im Sinne des Abs.1 umfasst.

§ 7 Vereins-/Club-Wechsel

1. Ein Spieler kann während des laufenden Wettbewerbes nur einmal eine Spielerlizenz für denselben Bundesligisten erhalten, es sei denn, der Spieler ist zuvor von diesem nicht eingesetzt worden.

2. Bei einem Vereinswechsel bzw. Wechsel des Bundesligisten ist eine schriftliche Freigabe des bisherigen Vereines bzw. Bundesligisten erforderlich. Sie muss dem Antrag auf Erteilung der Spielerlizenz beigefügt sein. Eine Freigabe eines unterklassigen Vereines über das Online-Portal <http://basketballbund.net> ist ebenso wirksam.

3. Eine Freigabe ist schriftlich beim bisherigen Verein bzw. Bundesligisten zu beantragen. Dies gilt auch, wenn der bisherige Verein bzw. Bundesligist die Teilnahmeberechtigung bzw. Spielerlizenz bereits zurückgegeben hat.
4. Wird der Antrag auf Freigabe nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beschieden, gilt sie als erteilt.
5. Wird die Freigabe verweigert, ist dies gegenüber dem Antragsteller schriftlich zu begründen.
6. Im Falle der Verweigerung kann die Freigabe auf Antrag durch den zuständigen Verband bzw. Ligaveranstalter ersetzt werden. Besitzt der Spieler eine Spielerlizenz für einen anderen Bundesligisten der 2.BBH oder hat er zuletzt eine solche Spielerlizenz besessen, so ist die DJL zuständig. Hat der Spieler zuvor an der Regionalliga oder einer niedrigeren Spielklassen teilgenommen, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Bestimmungen des DBB. Handelt es sich um einen Spieler der 1. BBH ist die BBL zuständig.
7. Die DJL kann die Freigabeersetzung verweigern, wenn der Bundesligist, für den der Spieler zuletzt eine Spielerlizenz besaß, durch Vorlage eines schriftlichen Anerkennnisses des Spielers oder eines Vollstreckungstitels gegen den Spieler belegt, dass ihm gegen den Spieler berechnete Forderungen zustehen.

Ferner kann die Freigabeersetzung verweigert werden, wenn der Bundesligist, für den der Spieler zuletzt eine Spielerlizenz besaß, durch Vorlage eines schriftlichen Arbeitsvertrages die Vermutung begründet, dass der Spieler zu ihm noch in einem gültigen Arbeitsverhältnis steht. Der Spieler kann dieses durch Vorlage einer Aufhebungsvereinbarung oder einer gerichtlichen Entscheidung widerlegen. Ist der Antrag auf Freigabe wirksam abgelehnt, unterliegt der Antrag auf Erteilung einer Spielerlizenz für den neuen Bundesligisten einer Wartefrist von sechs Monaten, jedoch nicht über die Laufzeit des Arbeitsvertrages hinaus. § 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

8. Für Wechsel aus dem Ausland sind darüber hinaus die FIBA-Bestimmungen zur Regelung des internationalen Transfers von Spielern anzuwenden. Der DBB übernimmt für die DJL die Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens.

§ 8 gilt nur für Bundesligisten in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, die weitere Herren-Mannschaften unterhalb der Bundesliga besitzen.

§ 8 Wechsel aus einer anderen Mannschaft bzw. in eine andere Mannschaft

1. Wird für einen Spieler eine Spielerlizenz beantragt, der im laufenden Spieljahr bereits die Einsatzberechtigung für die zweite Mannschaft des Bundesligavereines besitzt, so ist dem Antrag nur in begründeten Ausnahmefällen stattzugeben.
2. Mit Eingang des Antrages ruht die bisherige Einsatzberechtigung. Wird einem Antrag nicht stattgegeben oder wird er zurückgenommen, lebt die ursprüngliche Einsatzberechtigung wieder auf. Mit Genehmigung des Antrages ist der Spieler nur noch für die Bundesligamannschaft ohne Wartezeit einsatzberechtigt.
3. Wird für einen Spieler die Spielerlizenz zurückgegeben und beantragt, die Einsatzberechtigung auf die zweite Mannschaft zu ändern, so regelt sich die Zuständigkeit nach der DBB-Spielordnung. Ein Aushilfseinsatz in der Bundesligamannschaft ist nur zulässig, wenn der Spieler dort zuvor nicht eingesetzt wurde. In diesem Fall kann eine Aushilfs-Spielerlizenz ausgestellt werden.

§ 9 Aushilfslizenz

1. Ist ein Spieler in der zweiten Mannschaft des Bundesligisten einsatzberechtigt, so ist ein bis zu fünfmaliger Aushilfseinsatz in der Bundesligamannschaft zulässig. Als zweite Mannschaft eines

Bundesligisten im Sinne dieser Regelung gilt auch die erste Mannschaft des Kooperationspartners gemäß § 8 Satz 4 LizSt, sofern es sich hierbei nicht ebenfalls um eine Bundesligamannschaft handelt.

2. Die Beschränkung der Anzahl der Aushilfseinsätze gemäß Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Jugendspieler.
3. Ist ein Jugendspieler in der dritten Mannschaft des Bundesligavereins einsatzberechtigt, so ist ein Aushilfseinsatz in der Bundesligamannschaft zulässig, wenn der Ligaveranstalter, in dessen Zuständigkeit die dritte Mannschaft fällt, diesem zustimmt.
4. Eine Aushilfslizenz ist analog den Vorschriften des § 3 zu beantragen. § 6 gilt vollumfänglich.

§ 10 Sonderlizenz

1. Jugendspieler, die für einen anderen Verein bzw. Bundesligisten („Stammverein“) bereits eine gültige Teilnahmeberechtigung bzw. Spielerlizenz besitzen, können für einen (anderen) Bundesligisten eine Sonderlizenz („Doppellizenz“) erhalten, jedoch nicht in der gleichen Spielklasse.
2. Der Stammverein hat hierfür seine Zustimmung zu erklären. Diese kann er auch generell durch einen Kooperationsvertrag abgeben.
3. Ist der Jugendspieler nicht primär in der 1. Herren-Mannschaft seines Stammvereins einsatzberechtigt, so bedarf die Erteilung einer Sonderlizenz weiterhin der Zustimmung des Ligaveranstalters, in dessen Bereich der Jugendspieler primär einsatzberechtigt ist.
4. Eine Sonderlizenz kann einem Spieler nur erteilt werden, wenn er maximal in einer anderen Herrenmannschaft einsatzberechtigt ist.
5. Ein Wechsel der Sonderlizenz im Sinne des § 7 ist während des Wettbewerbs nicht zulässig.
6. Eine Sonderlizenz ist analog den Vorschriften des § 3 zu beantragen. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Arbeitsvertrag, für den der Aufenthaltstitel erteilt wurde, mit dem Stammverein abgeschlossen sein muss.

§ 11 Jugendspieler

1. Jugendliche, die am 31.12. des Wettbewerbs nicht älter als 13 Jahre sind, können nicht am Spielbetrieb einer Bundesliga teilnehmen.
2. Jugendliche, die am 31.12. des Wettbewerbs älter als 13 aber nicht älter als 15 Jahre sind, benötigen ein sportärztliches Attest auf dem vorgeschriebenen Formular, das eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Einsatz in der Bundesliga enthält.
3. Der Antrag auf Erteilung einer Spielerlizenz nebst Anlagen ist von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen, falls der Spieler zum Zeitpunkt des Antrags das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.
4. Jugendspieler im Sinne der §§ 9, 10 sind darüber hinaus Spieler, welche die in der Ausschreibung festgelegte Altersgrenze nicht überschritten haben.

§ 12 Gebühren

1. Spielerlizenzen sind gebührenpflichtig.
2. Für jede Spielerlizenz ist vom Bundesligisten eine Teilnehmergebühr an den DBB gemäß seiner Gebührenordnung zu entrichten.
3. Der DBB ist ferner bei einem Wechsel aus dem Ausland sowie bei ausländischen Spielern berechtigt, die FIBA-Gebühren nebst einer Bearbeitungsgebühr den Bundesligisten weiter zu berechnen.

4. Gebühren für Aushilfs- und Sonderlizenzen sind vom Bundesligisten an die DJL zu entrichten. Die Höhe der Gebühr regelt die Ausschreibung.
5. Die Erhebung zusätzlicher Gebühren für einen Vereins-/Club-Wechsel im Rahmen eines „Ausbildungsfonds“ ist zulässig.
6. Der DBB ist berechtigt, Forderungen gegen Bundesligisten, die aus vorgenannten Absätzen entstanden sind, an die DJL abzutreten.

§ 13 Erlöschen der Spielerlizenz

1. Die Spielerlizenz erlischt,
 - a) im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme der Spielerlizenz zum im dortigen Verfahren festgesetztem Zeitpunkt;
 - b) wenn der Bundesligist für den Spieler die Spielerlizenz zurückgibt und/oder ihm die Freigabe erteilt;
 - c) wenn die DJL die Freigabe ersetzt;
 - d) bei einem Wechsel ins Ausland nach Erteilung der Freigabe im Sinne der FIBA-Bestimmungen zur Regelung des internationalen Transfers von Spielern;
 - e) wenn die Mitgliedschaft des Bundesligisten in der AG 2.BBH endet und/oder dem Bundesligisten rechtskräftig die Lizenz entzogen wird;
 - f) wenn die ProA bzw. ProB aufgelöst wird.
2. Eine Spielerlizenz für ausländische Spieler ist gleichlautend mit der Dauer des Aufenthaltstitels zu befristen und erlischt dann automatisch.
3. Aushilfs- und Sonderlizenzen sind bis zum Ende des Wettbewerbs befristet und erlöschen dann automatisch.

§ 14 Nationalmannschaft

Jeder Spieler verpflichtet sich, auf Anforderung seines Nationalverbandes in der Nationalmannschaft zu spielen und an den entsprechenden Maßnahmen teilzunehmen. Der Bundesligist stellt den Spieler für diese Maßnahmen frei. Abweichende Vereinbarungen zwischen der DJL und dem DBB sind zulässig.

§ 15 Verschwiegenheitsverpflichtung

1. Die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der DJL sind gegenüber Dritten über die Ihnen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Spielerlizenzanträgen bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere der Tatsachen, welche die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Arbeitsvertragsverhältnisse betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dritter im Sinne der Vorschrift sind nicht Lizenz- und Gutachterausschuss der DJL. Die Mitglieder des Lizenz- und Gutachterausschusses sind ihrerseits Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Abs. 1 gilt nicht in Rechtsmittelverfahren vor dem Schiedsgericht oder ordentlichen Gerichten gegenüber den an diesem Verfahren Beteiligten.

§ 16 Strafen

Spieler und Bundesligisten, die gegen diese Lizenzordnung verstoßen und/oder falsche Angaben bei der Beantragung einer Spielerlizenz machen, können im Rahmen und im Umfang der Ordnungen und Bestimmungen der DJL bestraft werden.

2. Basketball-Bundesliga, die junge Liga GmbH (DJL)

Lizenzordnung Spieler

Stand: 07.04.2015



Ende der Lizenzordnung Spieler

Köln, den 07.04.2015

Daniel Müller | Geschäftsführer

2. Basketball-Bundesliga, die Junge Liga GmbH (DJL)